

Satzung der Gemeinde Wolde über die Gebührenerhebung für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Reinberg

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M- V S 205), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung der Neufassung vom 04. Mai 2005 (GVOBl. M- V S. 146) sowie des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2002 (GVOBl. M- V S 254) hat die Gemeindevertretung am 05. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wolde ist verpflichtet:

1. bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene Brandschutz gesichert ist
2. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder große Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten
3. regelmäßig eine Löschwasserschau durchzuführen.

§ 2

Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Leistungen im Sinne des § 1 werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wolde auf Antrag oder in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung durchgeführt.
- (2) Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Geschieht dies fernmündlich, so hat der Antragsteller seine volle Anschrift und die Rufnummer des von ihm benutzten Fernsprechers anzugeben.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung der beantragten Leistungen, die außerhalb der Pflichtaufgaben liegen, besteht nicht. Hierüber entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr oder sein Stellvertreter nach pflichtgemäßen Ermessen.
Freiwillige Hilfeleistungen dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 nicht gefährdet sind.
- (4) Stellt die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wolde im Rahmen des Brandschutzes Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung, entsteht die Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag gestellt wurde.

- (5) Werden Brandsicherheitswachen gestellt, so bestimmt der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr oder sein Stellvertreter die personelle Stärke und den Umfang der einzusetzenden Geräte. Ihnen steht auch die Anweisungsbefugnis über die eingesetzten Feuerwehrleute zu.

§ 3 Gebühren

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgender Gebührentarif, der gemäß Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühr entsteht mit dem Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bzw. mit der Durchführung einer Leistung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang der erbrachten Leistungen.
- (3) Wartezeiten, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden ebenfalls berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (4) Soweit die Gebühren nach Stunden berechnet werden, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Gebühren für angefangene Tage und Stunden werden voll berechnet.
- (5) Bei missbräuchlicher Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr werden die Kosten nach dem Gebührentarif berechnet.
- (6) Gebührenpflicht besteht insbesondere für:
1. Sicherheitswachen/ Brandsicherheitswachen
 2. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung der Luft, von Gewässern und an Land durch wassergefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen
 3. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen
 4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind – unbeschadet der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit- der Antragsteller und falls die Leistungen einem anderen zugute kommen, der Begünstigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Werden Sicherheitswachen oder Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen gestellt, so ist der Veranstalter gebührenpflichtig.

(3) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist für den Geschädigten unentgeltlich bei:

1. Bränden,
2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
3. der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

(4) Für andere Einsätze und Leistungen sind die Gebühren zu erstatten. Das Gleiche gilt für Einsätze nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung

1. für den Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist,
2. für den Geschädigten, wenn er den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. für den Betreiber, wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
4. für Personen, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Freiwillige Feuerwehr alarmieren,
5. für den Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.

§ 5

Sicherheitsleistungen

Die Ausführung von Leistungen kann von einer schriftlich vollzogenen Kostenverpflichtung abhängig gemacht werden.

Es kann außerdem ein angemessener Gebührenvorschuss verlangt werden.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren der Anlage 1 einschließlich der Verwaltungsgebühr und Zustellungsgebühr werden mit der Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig und sind spätestens 14 Tage danach an die Gemeinde Wolde (Amtskasse Treptower Tollensewinkel) zu zahlen.

§ 7

Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden nach dem in Anlage 1 festgeschriebenen Gebührentarifen erhoben.

(2) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:

1. die Anzahl des eingesetzten Personals
2. Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Der Einsatz erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.)
3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer

Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes der Feuerwehrangehörigen, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus). Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten. Die Betriebsmittel für die in besonderen Fällen bereitgestellten Geräte haben die Gebührenpflichtigen zu tragen.

Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u. a.), Ölbindemittel u.a., Filter, Prüfröhrchen u.a. und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr werden gesondert berechnet. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise plus 10 % Aufschlag, maximal 100,00 € für die der Gemeinde entstandenen eigenen Kosten.

- (3) Als Mindestsatz werden die Gebühren für eine Stunde in Ansatz gebracht. Für jede weitere angefangene Stunde wird die Gebühr für eine Stunde erhoben. Sollte eine halbe Stunde je weitere angefangene Stunde nicht überschritten werden, beträgt die Gebühr $\frac{1}{2}$.
- (3) Für Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern sind die tatsächlich entstandenen Kosten (Verdienstausschlag, Betriebsmittel, Sonderlöschmittel u.a.) zu erstatten.

§ 8

Einnahmen durch Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Einnahmen für die Dienstleistungen werden wieder für die Finanzierung der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt.

§ 9

Haftung


- (1) Die Gemeinde Wolde haftet nur für solche Schäden, die die Freiwillige Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Gemeinde haftet nicht für Personen oder Sachschäden, die bei Benutzung ihrer Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte verursacht werden. Eine Mängel- oder Garantiehaftung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde Wolde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei zustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Freiwilligen Feuerwehr beruhen.
- (3) Der Gebührenpflichtige haftet der Gemeinde Wolde für alle Schäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen, hierzu zählen auch die beschäftigten Arbeitnehmer, soweit es sich bei dem Gebührenpflichtigen um ein Unternehmen gleich welcher Art handelt, an den Einrichtungen, Fahrzeugen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr verursachen

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung mit Gebührentarif (Anlage 1) tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolde, den 05.12.2008

D o r n
Bürgermeisterin



Anlage 1

Gebührentarif

zur Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Reinberg

1. Gebühren für Personalleistungen

- 1.1 Einsatzkraft 57,73 €/ Stunde
- 1.2 Sicherheitswachen und Brandsicherheitswachen werden nach den vor-
genannten Stundensätzen je Person berechnet.
- 1.3 Der Verdienstausfall, der durch Arbeitgeber gegenüber der Gemeinde Wolde geltend
gemacht wird, ist in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

2. Gebühren für den Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen einschließlich der Norm- bestückung

- 2.1 LF 16/ 25 47,19 €/ Stunde

3. Gebühren für sonstige Geräte und Ausrüstungen

- 3.1 Tragkraftspritze 22,62 €/ Stunde
- 3.2 Atemschutzgerät 24,64 €/ Stunde
- 3.3 Motorkettensäge 50,70 €/ Stunde

Bei Verlust ist der Zeitwert zu erstatten.